

44.135/28.
496 83

Sowohl der
Theologischen
als auch

II i
2742

Juristen-Facultät
der Universität Jena

RESPONSVM

auf des ehemaligen
Superintendens zu Duedlinburg
D. Friedrich Ernst Kettners
Lipsiensis

an Selbige gethane Frage:

Ob bey der Heil. Taufe der Degen abzulegen?

Andern zur Nachricht
wieder aufgelegt

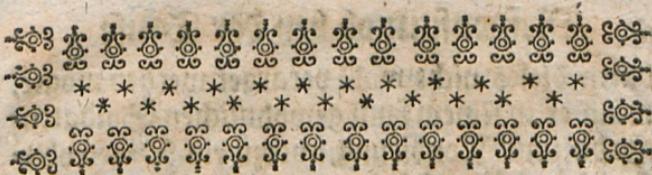
Freyberg und Leipzig
bey Theodor Gottlieb Reinholden. 1748.

1. Cor. 14, 40.

Lasset alles ehrlich oder erbar, das ein gut
Ansehen hat, und ordentlich zugehen.

Siehe die 13de Sammlung der zu Weimar
1742. fortgesetzten nützlichen Anmerkun-
gen über allerhand Materien aus der
Theologie, Kirchen- und Gelehrten Hi-
storie. p. 79.





Demnach erachten wir in Göttlich und
weltlichen Rechten gegründet zu seyn,
und zwar bey der ersten Frage?

Sb wohl über dem Degen tragen, an und
vor sich selbst, ein Zweifel entstehen könne
te, nemlich ob solches der Ehrverletzung
entgegen sey, so man denen Heil. Sacramenten
schuldig ist, und insonderheit, ob den Degen ab-
zulegen, einem Communicanten mit Fug zuge-
muthet werden möge? sintemal 1) nirgendswo
einiges Verbot dieserwegen zu finden, ohne
welches diese Ceremonie vor ein adiaphoron zu
achten, darinnen ein jeder Christ seine Freyheit
hat, und um so viel weniger seinem Gewissen
hierinnen ein Scrupel zu machen, oder er gar
von dem Gebrauche der Heil. Sacramenten ab-
zuhalten ist, weil zumal 2) der Degen sowohl,
als ein Mantel, zum Zierath gebrauchet wird,
und also wenig zu verschlagen scheineth, mit was
für einem Kleide und dessen Zubehör, ein Com-
municant oder Bevatter, vor dem HERN in der
Kirche, erscheinen wolle, wenn nur sein Herz recht
bereitet und zu GOTT gerichtet ist, denn GOTT
siehet das Herz an und nicht den äußerlichen
Ornat: vornemlich 3) einem Nobili oder Sol-

* 2

daten

4 Responsum ob bey der Taufe

daten dieses nicht wohl verarget werden mögte, wenn er in seinem sonst gewöhnlichen Soldaten-Habit und Mondirung, worzu ein Degen ohn-
streitig gehöret, sich bey einem solchen Actu ein-
stellet, als welchem der Degen gleichsam eigen
ist, und durch welchen er von anderer Profes-
sion Leuten, als per proprium inseparabile, ab-
gesondert wird, um deswillen die Soldaten in
der französischen Sprache les hommes d' épée
genennet werden, man auch bey ihren Begräb-
nissen den Degen auf dem Sarg zu legen und
bey dem Grabe, in perpetuum signum ipsorum
conditionis, in der Kirchen selbst aufzuhengen
pfleget, dahero ihnen nicht zu verargen, wenn
sie sich dessen bey ihrem Leben, es sey an wel-
chem Orte es wolle, gebrauchen, und dadurch sich
von andern distinguiren.

Dennoch aber und dieweil 1) ein Christ, er
sey wer er wolle, gegen das Wort Gottes,
und diejenigen Mittel, so der Höchste zu seiner
Seligkeit verordnet hat, alle gebührende Reue-
renz billig erweist, dergleichen Ehrerbietung
dann 2) nicht nur innerlich im Herzen bestehen,
sondern auch sich äusserlich in Geberden, Klei-
dungen, und andern anständigen Ceremonien
sehen lassen soll, wozu 3) die Ablegung des De-
gens sonder allen Zweifel gehöret, als welcher
Keinesweges unter die Kleidung oder Zierde des
Leibes gerechnet wird, immassen in dem ganzen
Lit. ff. de vestibus et vestiment. leg. davon nichts
zu finden ist, sondern vielmehr zu einem ganz
anderen Ende, nemlich ad defensionem corporis,
et

et ad vsum militare gehöret, um deswillen
 ferner 4) die Rechte, nicht einem jedwedem pro-
 miscue Degen zu tragen, gestatten, sondern nur
 gewissen Personen, und zu gewissen Zeiten, auch
 an gewissen Orten. Allermassen nicht nur de-
 nen Clericis Degen zu tragen, verboten ist, in-
 gleichen denen Kaufleuten, und denen Bauren,
 sondern auch denenjenigen, welchen sonst das
 Recht, Degen zu führen, verstattet ist, solche in
 palatiis Principis zu tragen nicht erlaubet wird,
 um deswillen ein Römischer Ritter angeklaget
 wurde, beym Tacito. Item, auf dem Rath-
 Hause, und in denen Comitiis publicis, vor-
 nemlich die Canonischen Rechte nicht leiden,
 daß jemand an denen Kirchen und Klöstern, ohne
 der Obern Vergünstigung, einen Degen oder
 Gewehr führe, dergleichen prohibition auch die
 weltlichen Rechte eingeführet, und solche auf der
 Kirchen zugehörige Häuser, Höfe, Garten und
 Umfang extendiret, um so vielmehr solches bey
 denen heiligen actibus, so in der Kirche vorge-
 hen, statt haben muß, gestalt 5) um deswillen
 der gloriwürdigste Kaiser Carolus IV. in seiner
 gülden Bullen, wohlbedächtig geordnet, daß
 die sämtliche Churfürsten des Reichs, wenn sie
 vor der Erwehlung eines Römischen Königs,
 in der St. Bartholomäi-Kirche zu Franckfurth
 den gewöhnlichen Eyd abzulegen, vor dem Al-
 tar erscheinen, insgesamt mit ihrem ganzen Ge-
 sinde ungewapnet stehen sollen, oder wie der
 lateinische Grund-Text lautet: Omnes cum to-
 ta ipsorum familia ibi debebunt inermes assi-
 stere,



6 Responsum: Ob bey der Taufe

flere, welches sonder Zweifel nicht sowohl ob sanctitarem loci, indem doch denen Chur- Fürsten das Schwerdt in die Kirche vorgetragen zu werden pfleget, als vielmehr ob reuerentiam actus iurandi, et ex religiositate quadam also disponiret ist. Und da 6) bekant, daß niemand vor einem Könige oder grossen Herrn mit dem Degen erscheinen dürfe, wie man solches von dem Moscovitischen Czar bezeuget, ingleichen von dem Venetianischen Senatu, wenn schon der Doge nicht zugegen ist, ja auch noch heutiges Tages auf Universitäten die Studiosi, wenn sie vor den Rectorem Magnificum kommen, die Degen ablegen müssen, also vielmehr höchst billig ist, daß dem höchsten Regenten Himmels und der Erden in einem solchen negotio, da man absonderlich mit Ihm zu thun hat, und dessen gnädige Hülfe zur Versicherung der ewigen Seeligkeit demüthig ersuchet, dergleichen Ehrerbietung und tiefste Submission erzeiget werde, allermassen nach dem 7) dieses auch die aller Orten übliche Gewohnheit eingeführet, es keines besondern legis scriptae bedarf, cum consuetudo inueterata sit instar legis publicae, auch 8) diese Ceremonie nicht mehr unter die adiaphora gehöret, davon sich ein Glied der Kirchen zu bedienen oder es zu unterlassen die Freyheit habe, sondern von einem jedweden gehalten werden muß, zumal aus solcher äußerlichen Bezeugung der Grund des Herzens offenbaret wird, auch 10) die Christliche Kirche keinen Unterscheid noch Ansehen der Personen machet, ob es Nobiles, Soldaten

daten oder anderer Qualität Leute seynd, sondern derjenige, so sich der beneficiorum Ecclesiae, d. i. der Wohlthaten der Kirche, brauchen will, sich derselben ritibus, d. i. Gewohnheiten zu unterwerfen schuldig ist, indem er nicht als ein Nobilis, d. i. als ein Edelmann, oder Soldat, sondern als ein bußfertiger Sünder und Christ erscheint, oder zum wenigsten davor angesehen seyn will, auch

11) leges ecclesialicae, die forenses und extraneos, d. i. Fremden und Auswärtigen, nicht weniger als andere obligiren, aus welchen rationibus

12) unser Collegium schon an. 1627. diese quaestion in terminis decidiret und gesprochen, daß einem Krieges-Officierer, welcher im Degen zum Heil. Abendmahl gangen, solchen vor dem Altar abzulegen, mit Recht sey iniungiret worden, und ihm deswegen keine actio wider den Pfarrer, so ihm solches zu thun geheissen, zustehet, so hat es dannhero in theli seine Richtigkeit, daß ein Communicant bey Genießung des H. Abendmahls, ohne Gewehr und Degen, vor dem Altar des Herrn erscheinen müsse und solle.

Woraus denn die Decision wegen der Heil. Taufe, und zugleich bey der andern Frage sich von selbst ergiebet. Denn, ob wohl ein Communicant bey dem Heil. Nachtmahl das Sacrament selbst geneust, und dessen Subiectum principale ist, dahingegen ein Gevatter bey der Heil. Taufe nur pro persona minus principali zu achten, welchem dieß Sacrament nicht zu statten kommet, und es daher das Ansehen gewinnen möchte, ob habe er dergleichen Ehreubietung und äußerlichen ritum bey dessen Handlung,

8 Responsum: Ob bey der Taufe

lung, wie bey dem Heil. Abendmahl, nicht zu gebrauchen.

Alldiweil aber 1) die Gevattern, so viel das Glaubens-Bekänntniß und Verbindniß mit unser aller Heilande Christo IESU betrifft, als personae vicariae zu consideriren, und den Bund mit Gott im Namen des zur Taufe gebrachten Kindes schliessen, folglich hierbey hauptsächlich interessiret seynd; Hiernächst 2) nicht so wohl auf das Subiectum recipiens, als auf den Actum Sacrum und die Gnadenreiche Gegenwart der Heil. Dreyfaltigkeit zu sehen ist, mit welcher ein patrinus handelt, und nomine des Kindes einen unauflößlichen Bund schliesset, auch daher eben solche reuerenz, als bey Genießung des Heil. Abendmahls, zu erweisen schuldig ist, immassen 3) eben dieser Ursachen willen die alten Geseze das Degen tragen in der Kirche, da Gottes Ehre wohnet, und dessen sonderbahre wirkende Gegenwart geglaubet wird, verboten, als oben angeführet worden, auch noch heutiges Tages die Chur-Fürsten und deren Abgesandte selbst bey der Kaiser-Wahl und Ablegung des Eides, obschon solcher Actus kein Sacrament ist, noch promissionem salutis hat, bloß ex religiositate et reuerentia numinis, nach Anweisung der güldenen Bulle sich bezeigen, und ihre Degen von sich geben; So ist nicht zu begreifen, warum die Heil. Taufe nicht eben mit solchem Respect des Degen-Ablegens, wie das Heil. Abendmahl, zu verehren sey, oder was vor ein Unterscheid des

deßfalls gemachet werden möge, daß jemand bey dem Heiligen Abendmahle, nicht aber bey der Heiligen Taufe, den Degen ablegen solle. Ob nun wohl, was die dritte Frage anbelanget, obiiiciret werden will, 1) es hätten die Kinder Israel das Osterlamm altes Testaments gegürtet, und Stäbe in den Händen habende gegessen, daher das Osterlamm neuen Testaments oder das Heil. Nachtmahl, auch wohl auf solche weise genossen werden könne: 2) Die Worte Christi hieher ziehen, wer nicht hat, der verkaufe sein Kleid, und kaufe ein Schwerdt; ingleichen 3) dafür halten wollen, es könne Petrus das Schwerdt, womit er Malcho das Ohr abgehauen, auch bey der Einsetzung des Heil. Abendmahls angehabt haben. So ist doch 1) daraus, daß die Israeliten das Osterlamm um ihre Lenden gegürtet, essen müssen, nicht zu inferiren, daß sie zugleich Degen an der Seite geführet, sondern weil sie als reisende in transitu das Pascha halten sollten, und bey der Reise ihre langen Kleider aufzuschürzen pflegten, wurde ihnen die Aufgürtung der Kleider, nicht aber dadurch die Degen oder Gewehr anzuhängen befohlen, zudem war dieses ein ritus, welches die Juden alleine angieng, und in dem Neuen Testament von denen Christen nicht zu imitiren ist, sonst alle Communicanten ihre Kleider aufschürzen, und Stäbe in ihren Händen tragen müßten, quod tamen absurdum. Ferner 2) redet Christus, nicht von dem Osterlamme, und daß seine Jünger bey dessen

Genießung sich Schwerdter zulegen sollten, anderer Gestalt zwey Schwerdter, davon Petrus saget, nicht genung gewesen wären. So würde es auch dazumahl zu späte gewesen seyn, die Röcke zu verkaufen. Sondern unser Heiland erinnert nur seine Aposteln der zukünftigen Zeiten, in gegen einander haltung der vormahligen, und zeigt ihnen an, daß, wenn bey ereigneter Gefahr und Verfolgung sie sich auf menschliche Hülfe verlassen wollten, ihnen ein Schwerdt nothwendiger als eine Tasche und ein Rock seyn würde. Wobey er doch, als die Apostel seine Rede nicht verstanden, und ihm zwey gewöhnliche Schwerdter zeigten, solche mit diesen Worten verwurfe: es ist genung; anzuzeigen, daß dieses seine Meynung nicht sey, immassen er auch bald darauf dem Petro sein Unterfangen, und daß er mit dem Schwerdte drein schlagen wollte, ernstlich verwiese, also 2) um so viel weniger zu glauben ist, daß Petrus, bey Einsetzung des Heil. Abendmahls, das Schwerdt in seinen Händen oder an der Seite getragen, denn es ihm der Heiland schwerlich würde zugelassen haben, und allenfals dieses wenig zu Behauptung der widrigen Meynung beytragen würde.

Die vierdte Frage betreffend, ist zwar bekant, wie die Pontificii aus der Ehe ein Sacrament machen wollen. Nachdem aber 1) dieser Irthum in unser Evangelischen Kirchen mit recht verworfen wird, auch 2) die Papisten selbst nicht so wohl die äusserliche Ceremonie
der

der Trauung, als vielmehr die eheliche Verbindung vor ein Sacrament halten. So ist daher leicht zu iudiciren, daß dem Actui der priesterlichen Copulation solche reuerenz nicht gebühre, als denen Sacramenten, und folglich, wenn schon ein Priester, zumal bey Privat-Trauungen im Hause, dem Bräutigam einen Degen zu tragen, verstattet, daraus kein Schluß zu machen sey, daß jemanden solches auch bey dem heiligen Abendmahle und der Taufe, als hochwichtigen Sacramentlichen Handlungen, zugelassen werden müsse.

Beÿ der fünften Frage, pflichten wir denenjenigen bey, welche die Regul Pauli, und die vom Luthero in seinem Catechismo erforderte äußerliche Zucht, zugleich auf die in Zweifel gezogene Degen-Ablegung bey denen heiligen Sacramenten appliciren. Denn, weil Gott selbst im Alten Testament denen Leviten gewisse Kleidung verordnet, ingleichen die Kirche Neuen Testaments sonderbare ritus bey dem Gottesdienste ingemein und bey iedweden actu sacro, auch nach Unterschied der Zeiten, vorgeschrieben, welche alle, die sich zur Christlichen Kirche, als gläubige membra bekenneten, mit schuldigen Gehorsam annehmen mußten, dergleichen auch noch heutigen Tages billig obseruiret, und daher niemand mit unanständiger Kleidung ad Sacra admittiret wird, ja ein rechtschaffen Gemüth selbst sich dessen schämet; so wölte es freylich wieder die von dem Apostel anbefohlene *ἐν ἑσθησὶν κυριωτάτοις* lauffen,

fen, und eine schlechte äusserliche Zucht heissen, wenn ein Communicant bey dem heiligen Abendmahl, und ein Gevatter bey dem Taufsteine, in seinem gewöhnlichen Habite, mit Degen und vielleicht auch dem Stocke in der Hand, oder ein Bauer mit seinem Karst oder andern Instrumente, so er täglich brauchet, erscheinen, und zu verstehen geben wollte, wie er keinen Unterschied inter actus sacros & profanos zu machen wisse, auch sich schlecht bereitet habe.

Nachdem nun, die sechste Frage belangende, das Degen tragen bey Empfangung des heiligen Abendmahls und Celebrirung der heiligen Taufe, nach obangeführten rationibus, so wohl wieder die denen Sacramenten schuldige Ehrerbietung, und die in der Christlichen Kirchen ziemende Erbarkeit, als auch Geist- und Weltliche Ordnung läuft; so folget daraus von selbst, daß die Erinnerung des Degens ablegens nicht zu unterlassen, noch zu gestatten, daß, wie bey weltlichen Handlungen, ein ieglicher ohne Unterscheid im Degen Gevatter stehe, sondern vielmehr über der alten löblichen Gewohnheit noch ferner zu halten sey.

Und weil, was die Siebende Frage betrifft, schon oben angeführet worden, daß dem Sacramente der heiligen Taufe gleicher Respect, als dem heiligen Abendmahl gebühre, auch ein Gevatter bey Taufung eines Kindes ratione des mit GOTT vorhabenden Verbündnisses, des Taufinges Stelle vertrete, und hierinnen als eine Principal-Person zu consideriren sey,

so ist kein Zweifel, daß wenn bey dem Tauf-Actu dasjenige concediret werden sollte, was bey dem heiligen Abendmahl sich niemand unterstehet, das Sacrament der heiligen Taufe bey dem gemeinen Volke in geringeres Ansehen gerathen, ja endlich gar in Verachtung kommen, und nur für eine weltliche Ceremonie werde geachtet werden.

Gleichwie nun ferner niemand leugnen wird, daß ein bußfertiger Communicant, wenn er sich zu dem HErrn nahet, und das von Ihm eingesetzte unbegreifliche Geheimniß des heiligen Abendmahls würdig genießten will, sich vorher dazu mit Gebeth und Andacht fleißig vorbereiten, und gleichsam heiligen solle, damit ihn der H E R R nicht zerschmettere, wie er selbst drohet:

Also ergiebet es sich bey der achten Frage ebenfalls, daß derjenige, so der heiligen Taufe als ein Gevatter beywohnen, und mit dem höchsten Gotte einen Bund schließen, auch dessen Gnade dem armen Kinde, so er ihm vorträgt, erlangen will, sich vorher andächtig hierzu zubereiten gehalten sey, immassen Exempla von hohen Standes Personen bekannt seyn, welche, wenn sie zu Gevattern erbethen worden, selbigen ganzen Tag gefastet, und dieß heilige Werk mit nüchternen Herzen und steten Gebethe verrichtet haben, welche Christliche Vorbereitung um so viel mehr geschehen kann und soll, wenn die heilige Taufe sofort nach der Predigt und Beth

14 Responsum: Ob bey der Taufe

Bethstunde angestellet wird, als welches sonderlich zu dem Ende geschiehet, damit dieß heilige Werk mit Gott und Gebeth angefangen werden möge. Welchenfalls denn die Gevattern sich nicht als rechtschaffene Christen erweisen, wenn sie solchen öffentlichen Gottesdienst vorseßlich versäumen, hingegen ihren Puz und Hoffart abwarten, und so dann erst zur heiligen Taufe kommen. Welchen dannenhero dieses billig zu verweisen, dem Gottesdienste beyzuwohnen und zu besserer praeparation zu vermahnen, auch wenn sie solches unterlassen, und sich nicht bessern wollen, mit Vorbewust des Consistorii, von diesem heiligen Actu abzuhalten.

Nicht weniger ergiebet sich aus vorhin angeführten Gründen die Beantwortung der neunten Frage, sintemal denen Predigern für das Heil ihrer anvertraueten Pfarr-Kinder zu wachen, sie treulich zu unterrichten, auch, wo nöthig, mit gebührender Sanftmuth zu strafen, und was sich nicht gebühret, ihnen zu untersagen, ingleichen über äusserliche Zucht und Erbarkeit zu halten, oblieget. Wosfern nun ein Prediger die Tauf-Paten und Gevattern den Degen abzulegen, gebührend erinnert, und dießfalls sein Geistliches Amt brauchet und in acht nimmt, so mag mit Recht daraus keine iniuria erzwungen, noch eine actio iniuriarum deswegen angestellet werden, nach der bekannnten Rechts-Regul: Qui iure suo utitur, nemini facit

facit iniuriam, zumal bey einem Geistlichen, wenn er die gradus admonitionis obseruiret, kein animus iniuriandi vermuthet wird.

Dergleichen Antwort auch auf die zehende Frage zu erstatten, in dem, wenn Tauf-Paten mit Versäumung des Gottesdienstes, und also mit vorseghchen Sünden zu dem heiligen Actu kommen, der Prediger deswegen bespricht, und dennoch befindet, daß sie in ihrer Widerspenstigkeit fortfahren, er selbige gar wohl, jedoch noch mehr, wenn er auf künftige Fälle vom Geistlichen Consistorio sich mit gemessener Verordnung versehen lassen, abhalten kann, und sich deswegen keines iniurien-processes zu befahren hat. Denn es erfordert der finis der Gevatterschaft, daß dazu fromme, Gott und sein Wort liebende Leute genommen werden, die vor das getaufte Kind bethen, und für dessen Wohlfahrt Sorge tragen, dergleichen von rohen Welt-Kindern und Verächtern des Worts Gottes und dessen Diener, worunter endlich so widerspenstige Leute mit gezählet werden müssen, nicht zu hoffen, um deswillen Lutherus in der Vorrede seines Büchleins de ratione baptizandi schreibt:

Derohalben es billig und recht ist, daß man nicht trunkene und rohe Psaffen taufen lasse, auch nicht lose Leute zu Gevattern nehme, sondern seine, sittige, ernste, fromme Priester und Gevattern, zu deme man sich verseehe, daß sie die Sache mit Ernst und rechten Glauben han-

deln

16 Resp. ob beyder Taufe der Deg abzul.
deln, damit man nicht dem Teufel das hohe
Sacrament zum Spott setze und Gott verun-
ehre, der darinnen so überschwenglichen und
grundlosen Reichthum seiner Gnaden über uns
schüttet.

Verwaltung der Heiligen Taufe.

Daß nun auch ferner diejenigen, so sich
der löblichen Kirchen-Ordnung widersetzen, und
den Degen auf Erinnerung abzulegen sich ver-
wegern, oder den Gottesdienst bey der heiligen
Taufe muthwillig versäumen, von der hohen
Obrigkeit bestrafet werden können, ist sowohl
dem Göttlichen Befehl, als auch denen weltli-
chen Satzungen gemäß. Die Strafe aber, weil
dießfalls kein gewisses gesetzt, bleibt dem arbi-
trio Magistratus heimgestellt, welcher solche,
nach Unterschied der Personen und anderer Um-
stände, erhöhen und vermindern kann, von
Rechtswegen. Urkundlich mit unserm In-
siegel besiegelt.

Decanus Senior und
Professores der The-
ologischen, wie auch

Ordinarius Decanus Se-
nior und andere Do-
ctores der Juristen-
Facultaet.

In der Universität Zena.

Menf. Febr. 1709.

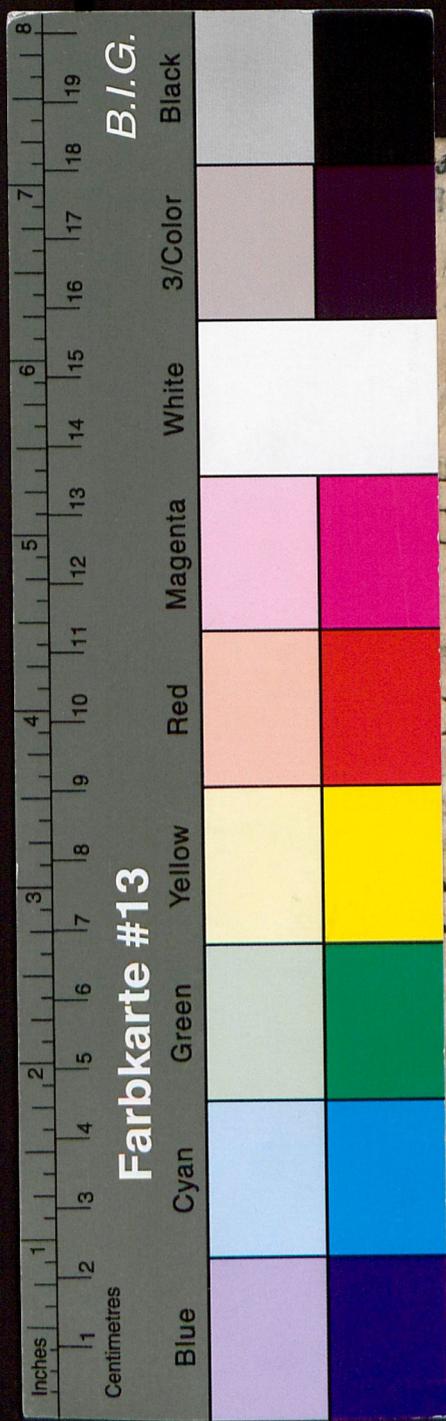
(L.S.)

(L.S.)



94 II, 2742

X 356 0129
VD18



B.I.G.

Farbkarte #13

Inches
Centimetres

Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

35,28.
16,33

Hi
2742

Sowohl der
Theologischen
als auch

Juristen-Facultät
der Universität Jena

RESPONSVM

auf des ehemaligen
Superintendens zu Duedlinburg
D. Friedrich Ernst Kettners
Lipsiensis

an Selbige gethane Frage:

Ob bey der Heil. Taufe
der Degen abzulegen?
Andern zur Nachricht
wieder aufgelegt

Freyberg und Leipzig
bey Theodor Gottlieb Reinholden. 1748.

